

Zeitschrift: Berner Geographische Mitteilungen : Mitteilungen der Geographischen Gesellschaft Bern und Jahresbericht des Geographischen Institutes der Universität Bern

Herausgeber: Geographische Gesellschaft Bern

Band: - (1999-2000)

Artikel: Wem gehört die Westsahara? : Die Kluft zwischen Selbstbestimmungsrecht und Umsetzung

Autor: Bäschlin, Elisabeth / Rickli, Ralph

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-322523>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

hellt erfolgen, in den Klöstern jedoch ist das Fehlen der geistigen Lehrer spürbar.

Fazit:

Dadurch, dass die Nationalitätenpolitik in der VR China den Weg der Assimilierung verfolgt (durch die Sinisierung des Bildungswesen, durch Migration und durch die Modernisierung der Kultur und der Wirtschaft im Sinne han-chinesischer Entwicklungskonzepte) wächst der Nationalismus der Grossgruppen. Obwohl nach der Gründung der VR China erstmals in der chinesischen Geschichte die Existenz eigenständiger Nationalitäten anerkannt wurde, bleibt das Ziel dieser Konzeption, Entwicklungshemmnisse abzubauen und die Lebensbedingungen bei Wahrung kultureller Eigenheiten zu verbessern, uneingelöst. Die Rechte blieben weitgehend auf dem Papier und wurden kaum wirksam umgesetzt.

Der Mangel an durchsetzbaren Selbstverwaltungsrechten, die schleichende Unterwanderung durch Migration und die ökologische Zerstörung gehören gemäss Oertel zu den Hauptursachen der Unzufriedenheit. Wenn sich die Nationalitätenkonflikte der VR China in Xinjiang und Tibet am schärfsten äussern, so hängt dies u.a. damit zusammen, dass hier kompakt lebende Völker mit einem hohen Grad an Ethnizität in relativ geschlossenen Siedlungsgebieten leben, die sich historisch und kulturell als eigenständige, nicht-chinesische Nationen verstehen.

Markus Schwyn

Wem gehört die Westsahara? Die Kluft zwischen Selbstbestimmungsrecht und Umsetzung

Lektorin Elisabeth Bäschlin, Geographisches Institut, Universität Bern, 30. November 1999

Kaum aus kolonialer Verwaltung entlassen, träumt ein König den Traum vom Gross-Königreich Marokko. Die Meerenge von Gibraltar im Norden, der Senegal im Süden, viel Sand im Osten und der Atlantik im Westen sollen das Gebiet umrahmen. Des Königs Traum entreisst Nachbarn die Selbstbestimmung, die knapp 20 Jahre nach ihm ebenfalls aus der kolonialen Verwaltung entlassen werden, den Sahraouis. Für sie wird des Königs Traum zum Albtraum.

Sand, Sand und nochmals Sand, ausgedehnte Tafelreliefs und steter, meist ablandiger Wind empfangen den Reisenden am westlichen Ende der Sahara. Hier, zwischen dem 21. und 27. nördlichen Breitengrad liegt die ehemalige spanische Kolonie Seguía el-Hamra y Río de Oro mit dem Hauptort El Ayoun. Der Verlauf ihrer Gren-

zen wird 1884 an der Berliner Konferenz festgelegt. Antoine de Saint-Exupéry verschafft diesem Flecken Erde den Weg in die Weltliteratur. Spanien zieht sich 1975 aus der Westsahara zurück. In einem Geheimabkommen zwischen Spanien, Marokko und Mauretanien gibt Spanien zwei Drittel der Westsahara an Marokko und den südlichen Drittel an Mauretanien ab. Die Demarkationslinie zwischen Marokko und Mauretanien gilt bis 1979. Dann tritt Mauretanien seine Gebietsansprüche an Marokko ab. Die sahraouische Bevölkerung flieht zum grossen Teil nach Algerien. Die Flüchtlingslager in Tindouf werden zur Exilhauptstadt der Sahraouis.

Wem gehört die Westsahara? Der Territorialkonflikt nimmt seinen Anfang in der 1960 verabschiedeten UNO Resolution 1514. Sie besagt, dass alle kolonial verwalteten Gebiete das Recht auf Selbstbestimmung haben. Der Internationale Gerichtshof in Den Haag hält am 16. Oktober 1975 fest, dass Río de Oro kein herrenloses Gebiet sei und spricht den Sahraouis die regionale Eigenständigkeit zu. Direkte ethnische Verbindungen bestehen weder zu Marokko noch zu Mauretanien. Diese zwei Fakten entziehen Marokko jegliche Legitimation auf Gebietsansprüche.

Die Sahraouis haben ihren Ursprung in maurischen Nomadenstämmen. Sie sprechen Hassani, einen arabischen Dialekt. Relikte von Berbersprachen sind fast vollständig verschwunden. Die Sahraouis verfügen sowohl horizontal als auch vertikal über eine gemeinsame Sozialstruktur. Die Versammlung der Gewählten kommt einer Form von Basisdemokratie nahe und steht in Kontrast zu Marokko und Mauretanien mit ihren Scheichtümern. Seit dem 8. Jahrhundert bildet der Islam sunnitischer Richtung das verbindende religiöse Element. Der Sunnitische Islam ist auch die Religion von Mauretanien und Marokko. Mauretanier und Sahraouis unterscheiden sich von anderen Nomaden der Sahara durch die Kleidung.

Politische Kraft der Sahraouis ist Frente Polisario. Polisario ist die Abkürzung von Frente Popular de Liberación de Seguía el-Hamra y Río de Oro, was Volksfront für die Befreiung von Saquet al Hamra und Río de Oro bedeutet. Die Frente Polisario wird 1973 ins Leben gerufen. Nach zwei Jahren heisst der Gegner nicht mehr Spanien sondern Marokko. Die Polisario ruft am 27. Februar 1976 die Unabhängigkeit aus. Der Staat trägt die UNO Bezeichnung Westsahara DARS - Demokratische Arabische Republik Sahara. Seine Flagge ist bis auf einen roten Mond und einen roten Stern im weissen mittleren Feld identisch mit jener der Palästinenser. Die Republik wird 1976 von 29 OAU Staaten anerkannt. Seit 1982 ist sie auch Mitglied dieser Vereinigung. Bis Ende 1996 anerkennen weltweit 77 Staaten die Republik Westsahara als eigenständige Nation. Faktisch existiert die Republik nur im algerischen Exil. Die Polisario und die marokkanische Armee bekämpfen sich bis 1991. Seit dem

6. September 1991 besteht ein Waffenstillstand, der von der UNO überwacht wird.

Marokko hält ungefähr drei Viertel des 250'000 Quadratkilometer grossen Territoriums besetzt und verwaltet es als marokkanische Provinz. Diese ist durch einen Wall zur Sahara hin abgesichert. Die Polisario kontrolliert und verwaltet das verbleibende Viertel. Kofi Annan ernannte am 1. Januar 1997 James Baker als Sonderbeauftragten für die Westsahara und versucht, Bewegung in die festgefahrene Situation zu bringen. Die sahrauische Bevölkerung, die während der spanischen Kolonialzeit in der Westsahara gelebt hat und deren direkten Nachfahren sollen darüber befragt werden, ob sie unter marokkanischer oder sahrauischer Flagge leben wollen. Die UN Mission für die Durchführung der Volksabstimmung, MINURSO, anerkennt von 147'000 identifizierten Personen lediglich 84'000 als stimmberechtigt. Marokko fordert seither, dass zusätzlich 65'000 Personen pauschal in die Liste der Stimmberechtigten aufgenommen werden. Sowohl die Frente Polisario, als auch ausländische Beobachter stellen sich gegen dieses Ansinnen, da sich dieses Kontingent aus Mitgliedern dreier marokkanischer Stämme zusammensetzt, die nie unter spanischer Kolonialverwaltung standen. Die MINURSO überprüfte im Sommer 1999 die Herkunft der 65'000 vorgeschlagenen Personen. Die Volksabstimmung wurde in den Juli 2000 verschoben.

Was nach dem Referendum geschieht, ist offen. Das UNO Flüchtlingshilfswerk UNHCR bereitet die Umsiedlung von 80'000 Sahraouis aus Tindouf und 20'000 Flüchtlingen aus Mauretanien vor. Marokko hat viel in die besetzte Westsahara investiert. Offene Fragen bestehen zur innenpolitischen Entwicklung des Königreichs. Die Reaktionen europäischer Staaten, allen voran jene Spaniens und Frankreichs, sind unbekannt.

Von direkter wirtschaftlicher Bedeutung sind die Phosphatvorkommen in Bou-Craa und die reichen Fischgründe im kalten Auftriebswasser des Kanarenstroms. Weitere Bodenschätze werden vermutet. In erster Linie scheint künftig Nomadenwirtschaft und lokaler Handel den Alltag der Sahraouis zu bestimmen.

Villa Cisneros heisst heute Ad-Dakhla. Saint-Exupéry ist mit seinen literarischen Meteoritenfunden im hellen Kalk der Tafelberge in Vergessenheit geraten. Eines aber bleibt, der Wunsch nach Frieden und einem menschenwürdigen Leben. Wem gehört die Westsahara? Laut internationaler Gemeinschaft haben jene Anrecht auf das Land, die seit einem Viertel Jahrhundert im Sand von Tindouf und in Mauretanien darauf warten, in Frieden nach Westen zu ziehen.

Ralph Rickli

Wer setzt sich durch?

Kantons- und Stadtplanung im Spannungsfeld divergierender Interessen

Dr. Bernhard Meier, stv. Leiter Richtplanung, Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern,

Hugo Staub, stv. Stadtplaner, Stadtplanungsamt der Stadt Bern, 14. Dez. 1999

Dem Referat zur Raumplanungspraxis in der Schweiz lagen Fragen wie die folgenden zu Grunde: Wo stossen wir auf Interessenkonflikte? Wie äussern sich diese? Wie geht die Raumplanung damit um? An konkreten aktuellen Beispielen (z.B. Brünnen) wurden diese Fragen diskutiert.

Konflikte sind Ausdruck von Interessengegensätzen. Dass Konflikte mit politischen, demokratischen Mitteln gelöst werden können, ist eine wichtige Annahme für die weiteren Überlegungen. Denn der Auftrag der Raumplanung ist es, einen Interessenausgleich anzustreben. Es handelt sich also nicht um die Durchsetzung von Einzelinteressen. Im Artikel 3 der Raumplanungsverordnung (RPV) wird diese Abwägungspflicht festgehalten und klar definiert.

Nun geht man aber implizit davon aus, dass eine wertfreie Abstimmung der Interessen nicht möglich ist. Eine "optimale" Konfliktlösung wird sich auch nicht von alleine einstellen, denn die Spiesse der verschiedenen Akteure (Grundeigentümer, Promotor, Investor, Nutzer, Öffentlichkeit) sind unterschiedlich lang. Eine Schwäche der Raumplanung besteht darin, dass sie sich nicht differenziert genug mit den Akteuren und mit der Frage, wessen Spieß wie lang ist, auseinandersetzt. Eine präzise Betrachtung lohnt sich, weil der Interessenausgleich nur möglich ist, wenn man die Interessen der Akteure auch wirklich kennt. Übrigens haben nicht nur die Raumplaner oft ein zu undifferenziertes Bild von den übrigen Akteuren, sondern die übrigen Akteure haben ebenfalls oft ein zu undifferenziertes Bild von Auftrag und Zweck der Raumplanung.

Ziel der Raumplanung ist es Richt- bzw. Nutzungspläne zu erstellen, welche via Ermittlung von Interessen, Interessenbewertung und Interessenabwägung im Rahmen des Gesetzes (Rechtmässigkeit) ausgearbeitet werden. Eines der grossen Probleme liegt darin, dass InteressenvertreterInnen nicht jederzeit erkennbar sind und oft widersprüchlich handeln.

Schlussendlich soll die Raumplanung einen Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung leisten. Dazu ist sie mit ihren Ausgleichsverfahren (Berücksichtigung der ökonomischen, gesellschaftlichen wie auch der ökologischen Interessen) auch